

Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen

Stand: 01.12.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von IT-Leistungen der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH (Auftraggeber) und/oder deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sowie deren Tochtergesellschaften.
- 1.2 Etwaige abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen oder Modifikationen dieser Konditionen seitens des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer alle Leistungen entsprechend seiner ISO 9001 Zertifizierung zu erbringen.
- 1.3 Es werden Bestandteile des Auftrages und gelten bei Widersprüchen nachrangig nach diesem in folgender Reihenfolge:
 - 1.3.1 Die Bestimmungen des Auftragschreibens sowie die Beschreibung der Leistung (Leistungsverzeichnis) einschließlich zusätzlicher technischer Vorbemerkungen nebst der zugehörigen Zeichnungen und ggf. Verhandlungsprotokoll.
 - 1.3.2 Die "Einkaufsbedingungen für IT – Leistungen".
 - 1.3.3 Die jeweils für den Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften in der neuesten Fassung.

2. Angebote, Bestellungen, Unterlagen

- 2.1 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind - soweit nicht anders vereinbart - für den Auftraggeber kostenlos. Abweichungen vom Anfragetext sind besonders kenntlich zu machen. Alternativvorschläge sind gesondert abzugeben.
- 2.2 Die Erteilung des Auftrages sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dabei ist eine Übermittlung per Computerfax oder E-Mail ohne Namensunterschrift ausreichend.
- 2.3 Alle Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, bleiben indessen Eigentum und sind ihm nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen wie auch Vertragsinhalte sind als seine Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und dürfen weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht, noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene (z.B. werbliche) Zwecke verwendet werden.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Vergütungen sind Festpreise für den Zeitraum der Auftragsabwicklung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen (z.B. Reisekosten), Leistungen und Rechte des Auftragnehmers abgegolten.
- 3.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis, sondern zu vereinbarten Stunden- / bzw. Tagessätzen, hat der Auftragnehmer eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Durch Aufzeichnungen des Auftragnehmers, die er jeweils vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen hat, sind insbesondere Leistungsinhalte, täglich geleistete Stunden und die Gesamtstundenzahl nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet.
- 3.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild des Hauptauftrages entsprechen.
- 3.4 Falls der Auftraggeber zur Aufklärung oder Beseitigung von fehlerhaften Arbeitsergebnissen herangezogen wird, die ihre Ursache in einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers haben, kann der Auftraggeber seine Aufwendungen (z.B. eigene Gehaltskostenkosten, Drittfirmen) erstattet verlangen.

4. Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen durch eigenes, qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Ausnutzung optimaler systemtechnischer Möglichkeiten des effektiven Anwendungsumfeldes, in deren technischem Zusammenhang die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers verbunden werden sollten, zu erbringen.
- 4.2 Wenn der Auftragnehmer beim Erbringen der vertraglichen Leistungen erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und/oder -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der Auftrag in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist für die Arbeitsplanung verantwortlich. Das Ergebnis der Arbeitsplanung ist vom Auftragnehmer in einer Dokumentation festzuhalten, die dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der durchzuführenden Arbeiten zu übergeben und mit ihm abzustimmen ist. Vorhersehbare oder tatsächliche Änderungen der Arbeitsplanung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4 Bei unbefriedigendem Arbeitsverlauf kann der Auftraggeber korrigierend in das Projekt eingreifen. Die vereinbarten Termine und die ausschließliche Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dass ein Eingriff des Auftraggebers für die Terminverschiebung bzw. einen Mangel ursächlich ist.

5. Mitwirkungsleistungen/Vertreter des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Wenn der Auftragnehmer dieses für nicht ausreichend hält, wird er dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen.
- 5.2 Einzelheiten der Mitwirkungsleistungen, z. B. die Bereitstellung von Personal, Anlagen, Geräten und Programmen, Rechenzeiten, Tools, Entwicklungsumgebung, Routine-Umgebung, die notwendigen Rechte und Lizenzen, Testdaten und Arbeitsplätzen sowie Fristen und Termine hierfür werden im Vertrag festgelegt.
- 5.3 Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer für notwendige Informationen und Entscheidungen zur Verfügung steht.
- 5.4 Mitwirkungsleistungen in Form von Prüfungen und Genehmigungen befreien den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Erfüllungs- und Gewährleistungspflichten.

6. Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen

- 6.1 An den bei der Leistungserbringung des Auftragnehmers entstehenden Arbeitsergebnissen (einschließlich solcher Arbeitsergebnisse, die Gegenstand von Eigentumsrechten, Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen wirtschaftlichen Verwertungsrechten sind) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Entstehung dieser Rechte die unwiderruflichen, nicht-ausschließlichen, übertragbaren Nutzungsrechte zur umfassenden Auswertung dieser Arbeitsergebnisse für alle Unternehmenszwecke des Auftraggebers ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Beschränkung für sämtliche Nutzungsarten ein. Die Rechteeinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 6.2 Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst auch die Befugnis, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, zu ändern, zu übersetzen, mit anderen Leistungen und Werken des Auftraggebers und von Dritten zu verbinden oder in sonstiger Weise zu gestalten und die hierdurch geschaffenen Werke/Leistungen bzw. Bearbeitungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse zu verwerten.
- 6.3 Sofern die Leistungserbringung des Auftragnehmers (a) die Erstellung von Datenbanken gem. §§ 87a ff. UrhG umfasst, stehen die Rechte an diesen Datenbanken im Verhältnis zum Auftragnehmer ausschließlich dem Auftraggeber als Datenbankhersteller i.S.v. § 87a Abs. 2 UrhG zu, (b) die Erstellung von Quellcodes von Computerprogrammen und/oder Bearbeitungen solcher Quellcodes umfasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diese Quellcodes zu übergeben.
- 6.4 Handelt es sich bei dem Arbeitsergebnis um ein Programm, so umfasst dies, soweit nichts anderes vereinbart ist, sowohl das Quellen- als auch das Objekt- bzw. Maschinenprogramm.

7. Vertreter des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft zu benennen, der vom Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen einfordern bzw. veranlassen kann. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.
- 7.2 Der Auftraggeber kann den Austausch des Auftragnehmer-Vertreters und/oder der Mitarbeiter verlangen, wenn diese sich als unqualifiziert erweisen bzw. für den Auftraggeber unzumutbar sind.

8. Subunternehmer

- 8.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers den Auftrag ganz oder teilweise von einem geeigneten und zuverlässigen Subunternehmer ausführen lassen. Die Einwilligung des Auftraggebers beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers noch begründet sie Rechte des Subunternehmers.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat dem Subunternehmer sämtliche Verpflichtungen uneingeschränkt aufzuerlegen. Insbesondere muss der in Ziffer 17.1 geschriebene Versicherungsschutz auch für den Subunternehmer bestehen.

Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen Stand: 01.12.2023

8.3 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden und zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.

9. Änderung der Leistung/vorzeitige Beendigung

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Abnahme Änderungen der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zu verlangen. Der Auftragnehmer wird dem Änderungsverlangen des Auftraggebers entsprechen, soweit es im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar ist. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und Fertigstellungstermin, so wird dies der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen und verpflichtet, gegen Erhalt der bis zum Kündigungszeitpunkt ausgeführten Leistungen, die dem Auftragnehmer insoweit entstandenen Aufwendungen unter Ausschluss anderweitiger Ansprüche zu ersetzen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Dokumentation

- 10.1 Wesentlicher Bestandteil des Arbeitsergebnisses und damit Voraussetzung für die Abnahme (vgl. Ziffer 15) ist die Erstellung einer vollständigen Dokumentation durch den Auftragnehmer. Umfang und inhaltliche Gestaltung der Dokumentation bestimmen sich nach den Vorgaben des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber eine Gestaltungsform nicht vorgegeben und besteht keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung, so ist die Dokumentation entsprechend den in der ISO Zertifizierung festgelegten Regeln zu gestalten.
- 10.2 Eine Programmdokumentation hat die Abläufe des Programms in verbaler und graphischer Form zu beschreiben und dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Programme unkompliziert zu handhaben und zu pflegen. Sie muss alle Details, die für das Verständnis des Programms notwendig sind, umfassend und verständlich beschreiben.
- 10.3 Der Auftragnehmer überreicht dem Auftraggeber die Entwicklungsdokumentation gemäß Arbeitsfortschritt. Die endgültige Fassung der Dokumentation (Ergebnisdokumentation) ist spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Abnahmetermin an den Auftraggeber zu übergeben.
- 10.4 Die Ergebnisdokumentation muss getrennt aufbereitet und für die Zwecke der jeweiligen Zielgruppe geeignet sein. Diese Zielgruppen sind im wesentlichen Anwender, Benutzer, Rechenzentrum, Helpdesk-Mitarbeiter, Systembetreuer.

11. Produktsicherheit / Liefersicherheit

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.
- 11.2 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Angebote oder bestellte Produkte, die auf EDV-Datenträgern gespeichert an den Auftraggeber geschickt werden, frei von Schadensprogrammen (z.B. Viren) sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen. Der Auftragnehmer muss alle Geräte, durch die Kontakt mit dem Auftraggeber hergestellt werden können, mit dieser Software versorgen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtung anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Viren, die bei Anwendung der jeweils neusten Version der Anti-Viren-Software des gewählten Software-Anbieters hätte vermieden werden können.

12. Arbeitssicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers

- 12.1 Der Auftragnehmer ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer- verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften und zwar insbesondere der in Ziffer 11.1 genannten Bestimmungen, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durch seine Arbeitnehmer sowie eingesetzte Subunternehmer zu gewährleisten.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sowohl er als auch seine Subunternehmer die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten. Bei erheblichen Verstößen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schaden zu ersetzen und den Auftraggeber von allen Ansprüchen aufgrund des MiLoG oder des AEntG freizustellen.
- 12.2 IT und Automation Sicherheit:
Der Auftragnehmer hat die Verfahrensanweisung VA-TECH-4.03 mit den enthaltenen Vorschriften für den Umgang mit IT-Systemen zu befolgen. Es ist generell untersagt, fremde IT Systeme oder Geräte mit den INEOS IT-Systemen oder Netzwerken zu verbinden. Ebenso darf an/mit INEOS IT-Systemen keine Arbeit ohne die passende Berechtigung ausgeführt werden. Für jede Tätigkeit bedarf es einer passenden Berechtigung durch den Auftraggeber von INEOS Köln, der die Arbeiten beauftragt hat und verantwortet.
- 12.3 Erleiden der Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf Auftraggeber-Gelände oder in den /-Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so haftet der Auftraggeber nur, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen ihn entstanden sind oder es sich um produkthaftungsrechtliche Ansprüche handelt oder er eine wesentliche Vertragspflicht, d.h. eine für den Vertrag typische und grundlegende Pflicht verletzt hat und Schäden entstanden sind, die vertragstypisch vorhersehbar sind. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 12.4 Die vorerwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.
- 12.5 INEOS Life Saving Rules

Die folgenden INEOS Life Saving Rules gelten in jedem Werk des Auftraggebers:

1. Kein Zugang zum Werksgelände unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie striktes Verbot des Alkohol- oder Drogenkonsums auf dem Werksgelände
2. Kein Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen gekennzeichneten Bereiche
3. Keine Arbeiten an unter Spannung oder Produkt stehenden Bauteilen und Maschinen ohne Genehmigung
4. Sicherheitsbedeutsame Einrichtungen und Verriegelungen sind zwingend zu beachten und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung außer Kraft gesetzt werden
5. Bei Höhenarbeiten ist zwingend eine geeignete Absturzsicherung verwenden
6. Kein Zutritt zu geschlossenen Räumen, Behältern, Gruben etc. ohne ausdrückliche Genehmigung und Gastest
7. Bei Kran- und Hebearbeiten ist unbefugten Personen der Zutritt zum definierten Gefahrenbereich unterhalb schwebender Lasten strikt untersagt

Zusätzlich zu und vorrangig gegenüber allen bestehenden Rechten und Pflichten, die in dem zugrundeliegenden Vertrag begründet werden, gilt im Falle eines Verstoßes gegen die INEOS Life Saving Rules durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Sub-Unternehmers, dessen sich der Auftragnehmer bedient, das Folgende:

- (a) Jeder Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules ist INEOS unverzüglich zu melden. Die Person, die gegen eine der Regeln verstoßen hat, soll unverzüglich durch den Auftragnehmer von dem Werksgelände entfernt werden. Der Person ist es innerhalb der nächsten 12 Monate untersagt, das Werksgelände, auf dem sich der Verstoß zugezogen hat oder irgendein andere Werk der INEOS zu betreten, danach ist der Person das Betreten eines Werksgeländes der INEOS nur dann erlaubt, wenn ein Nachweis für eine Schulung vorliegt, die geeignet ist, ein Wiederauftreten des Verstoßes zu verhindern.
- (b) Zusätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, je Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2% des Umsatzes des vorherigen Kalenderjahres, bzw. im Falle eines neuen Auftragnehmers des bisherigen Umsatzes zu zahlen, den er im Werk erwirtschaftet hat. Dieser Betrag ist begrenzt auf 4% innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

Sollte binnen 12 Monaten ein zweiter Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules durch die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Sub-Unternehmers, dessen sich der Auftragnehmer bedient, auftreten, dann gilt dieser Verstoß als Verstoß gegen eine Kardinalpflicht und INEOS behält sich zusätzlich zu den vorstehend benannten Maßnahmen das Recht vor, den Vertragsumfang zu reduzieren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen Stand: 01.12.2023

Im Falle der fristlosen Kündigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung für jegliche Leistungen zu, die er bis zum Tag der Kündigung fertiggestellt hat. Jedoch steht ihm keine Entschädigung für die Kosten zu, die direkt oder indirekt aus der Kündigung des Vertrages resultieren. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, INEOS die Ergebnisse seiner Leistung, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erstellt worden sind (Material, Dokumentation, etc.) zu übergeben und INEOS das alleinige und unbegrenzte Verwendungsrecht daran einzuräumen.

13. Produkt- und Liefersicherheit

- 13.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere nach denen der GGVSEB, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- 13.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Kommunikationen, die auf EDV-Datenträgern gespeichert und an den Auftraggeber gerichtet werden, frei von Schadensprogrammen sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

14. Vertraulichkeit/Datenschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die erbrachten Leistungen, die erzielten Arbeitsergebnisse und die erstellten Unterlagen und Datenträger sowie alle während der Vertragsdauer vom Auftraggeber erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art einschl. Zeichnungen, Muster etc. Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus, solange und soweit diese Leistungen, Ergebnisse, Unterlagen, Datenträger und Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber schriftlich auf ihre vertrauliche Behandlung verzichtet hat.
- 14.2 Die unberechtigte Weitergabe von persönlichen Passwörtern kann - unbeschadet weiterer Rechte- zur fristlosen Auflösung des Vertrages führen. Der Auftragnehmer wird von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen und diese dem Auftraggeber aushändigen.
- 14.3 Der Auftraggeber hat das Recht, Daten, die den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffen und die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 14.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu beachten, insbesondere
- ihm zur Kenntnis kommende personenbezogenen Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserteilung zu verarbeiten.
 - nur Personal einzusetzen, das mündlich und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichtet wurde,
 - die vom Auftraggeber erlassenen Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherung (§ 71 BDSG) einzuhalten.
- 14.5 Der Auftrag darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.

15. Patentverletzung, gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt; er hat dem Auftraggeber ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers in einen etwaigen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten, der wegen einer solchen Schutzverletzung gegen den Auftraggeber anhängig gemacht wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

16. Prüfung, Abnahme

- 16.1 Der Auftragnehmer übergibt die vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten.
- 16.2 Die Abnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung seitens des Auftraggebers nach Übergabe und Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit der vollständig dokumentierten Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer. Die Anwendung der §§ 377 ff HGB ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um offensichtliche Mängel handelt. Eine Mängelrüge ist unverzüglich erhoben, wenn diese spätestens 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.
- 16.3 Bei Programmabnahme ist der Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit des Programms durch einen erfolgreichen Test in der Verwendung von Originaldaten des Auftraggebers zu führen. Sollen Programme im Verbund mit anderen Programmen, z.B. Datenaustausch, eingesetzt werden, so hat sich der Test auch auf die Verbundfunktion zu erstrecken. Hinsichtlich des Abnahmezeitpunktes ist auf die Belange des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen.
- 16.4 Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich zu beseitigen und dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse zur erneuten Abnahme vorzulegen.
- 16.5 Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte technische Abnahme. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung bei der letzten Teillieferung.
- 16.6 Prüfung und Abnahmen durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Prüf- und Gewährleistungspflicht.

17. Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung

- 17.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung aufhebt oder mindert. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Leistung einschließlich Nebenleistungen für die vorgesehene Art der Verwendung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Das gilt auch zugunsten Dritter, die mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Leistung in Berührung kommen.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.
- 17.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.
- 17.4 Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers, dass er die erbrachten Gesamtleistungen als im Wesentlichen vertragsgerecht anerkennt (Abnahme). Bei Teilleistungen, auch wenn diese abgenommen wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme der Gesamtleistungen. Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte oder verbesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und Mängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich und kostenlos beseitigt. Er trägt auch alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehenden Kosten. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Mängelbeseitigungsfrist ist dieser berechtigt, ein anderes Unternehmen zu Lasten des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung zu beauftragen.
- 17.5 Eine Mängelrüge ist unverzüglich erhoben, wenn diese spätestens 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erhoben wird. Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch zu nehmen.
- 17.6 Soweit der Auftragnehmer eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Sache hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen Stand: 01.12.2023

18. Haftpflicht-Versicherung

- 18.1 Zur Deckung evtl. Schadensersatzansprüche, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ergeben können, hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Obhuts- und Tätigkeitsschäden im Sinne von § 4 I 6 a und b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) mit nach Art und Umfang des Auftrags angemessener Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die für Personen- und für Sachschäden pro einzelnen Schadensfall mindestens EURO 2 Mio. betragen muss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers das Bestehen einer derartigen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 18.2 Eine Haftungsbegrenzung wird durch Ziffer 17.1 nicht vereinbart.

19. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- 19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen unter Angabe der Auftragsnummer sowie des jeweiligen Lieferdatums bzw. Leistungszeitraums, ausschließlich im pdf-Format unter Beachtung der unter dem Link [Elektronischer Rechnungs- und Gutschriftsversand INEOS](#) vorgegebenen Voraussetzungen an die Emailadresse inesop.invoices.4211@ineos.com zu übersenden. INEOS ist berechtigt, Rechnungen die nicht diesem Format entsprechen, zurückzuweisen. Für Lieferungen und Leistungen sind in den Rechnungen die Nettopreise und die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.
- 19.2 Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgerechter Lieferung mit dem Tage, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung beim Auftraggeber eingeht. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Grund beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berechtigten Rechnung. Zahlungen erfolgen - soweit nicht anders vereinbart - netto binnen 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung und vertragsgemäßer Ausführung der Lieferung.
- 19.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit seinen Forderungen aufzurechnen oder wegen solcher Forderungen zurückzubehalten.

20. Übertragbarkeit

Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer weder seine Rechte noch seine Pflichten aus der Bestellung des Auftraggebers Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.

21. Supplier Code of Conduct

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den INEOS Supplier Code of Conduct ("SCoC") erhalten hat, der auch auf der INEOS-Website unter dem Link [Supplier Code of Conduct | INEOS Group](#) verfügbar ist und verpflichtet sich, die im SCoC dargelegten Grundsätze und Standards einzuhalten und sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmer, Vertreter und alle anderen Geschäftspartner, deren Tätigkeiten sich auf das Geschäft des Lieferanten mit dem Käufer gemäß dieser Vereinbarung beziehen, die im SCoC dargelegten Grundsätze und Standards einhalten.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 22.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln. Für Aufträge, die durch verbundene Unternehmen der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH im Sinne des § 15 AktG erteilt werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des betreffenden verbundenen Unternehmens.
- 22.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts; insbesondere findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 keine Anwendung.

23. Teil-Unwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln sowie eines etwaig geschlossenen Vertrages nicht.